



## **Einkommen der Kinder**

---

### **Gesetzliche Grundlagen und Referenzen**

Art. 7 und 13 Verordnung über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz, 02.05.2006, SGF: 831.0.12

SKOS: Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe E.1.1 und E.1.3  
«Wie wird der Lehrlingslohn im Budget der Mutter angerechnet?», ZESO, Juni 2006

### **Grundsatz**

Sofern das Einkommen des Kindes in Ausbildung den auf ihn anfallenden Anteil am Gesamtbudget nicht übersteigt, ist dieser im Unterstützungsbudget als Einnahme voll anzurechnen.

### **Hinweis**

Der Einkommensfreibetrag kann auch auf die Löhne der Kinder angewendet werden. Bei einem Einkommen von mehr als 400 Franken bei einer Vollzeitbeschäftigung beträgt der Freibetrag 400 Franken. Ist das Einkommen tiefer, so ist der Freibetrag gleich hoch wie das Einkommen.

Die kumulierten Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen dürfen nicht mehr als 850 Franken pro Monat und Haushalt betragen.

### **Verfahren und Zuständigkeiten**

Gesuch an den regionalen Sozialdienst. Entscheid der Sozialkommission.

### **Verweis**

- > Ausbildungsbeiträge
- > Aus- und Weiterbildung
- > Einkommens-Freibetrag